



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1366 / A. B.  
zu 1364 / J.  
Präs. am 8. Sep. 1969

Zl. 5165-3/1969

Wien, den 4. September 1969

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dipl. Ing. Dr. Oskar WEIHS, WIELANDNER, LANC, Dr. STARIBACHER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 9. Juli 1969 gestellten Anfrage betreffend die Anträge zu den Budgetverhandlungen 1970 beehre ich mich mitzuteilen, daß die Frage der öffentlichen Diskussion des Bundesvoranschlages die Bundesregierung und den Nationalrat bereits zu wiederholten Malen beschäftigt hat.

Um vorzeitige Diskussionen in der Öffentlichkeit über den Bundesvoranschlag vor Aufnahme der Beratungen im Nationalrat zu vermeiden, bestimmt das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1961 in seinem Artikel 51, Absatz 1, ausdrücklich, daß der Inhalt des Voranschlages nicht vor Beginn der Beratungen im Nationalrat veröffentlicht werden darf. Wenn sich auch diese Bestimmung nur auf die Zeitspanne zwischen dem Beschluß der Bundesregierung und dem Beginn der Beratungen bezieht, so muß doch darauf verwiesen werden, daß der überwiegende Teil der finanzgesetzlichen Ansätze durch materiellrechtliche Gesetze festgelegt ist und daß die budgetmäßige Vorsorge für deren Vollziehung auf Grund eindeutiger Berechnungsgrundlagen erfolgt, deren

- 2 -

Ergebnis nach jahrzehntelangen Erfahrungen von der Bundesregierung in die das Bundesfinanzgesetz betreffende Regierungsvorlage unverändert übernommen wird.

Durch die Beantwortung der vorliegenden schriftlichen Anfrage würde im Hinblick auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates ein Teil der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlags 1970 der Öffentlichkeit vorzeitig bekannt werden können.

Abgesehen von diesen verfassungsrechtlichen Überlegungen sind auch noch weitere Gründe dafür maßgebend, daß ich mich nicht in der Lage sehe, die an mich gestellte Anfrage zu beantworten.

Es ist z.B. auch noch die Frage zu klären, ob im rechtlichen Sinne überhaupt von einem Antrag, wie die Formulierung der Anfrage lautet, gesprochen werden kann. Ein Antrag liegt nämlich nur dann vor, wo der Antragsteller die Entscheidung einer ihm übergeordneten Stelle begehrt und er nicht selbst über seinen Antrag entscheiden darf. Als Mitglied der Bundesregierung wirke ich aber an der Beschlußfassung über den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes selbst mit, wobei im Ministerrat das Prinzip der Einstimmigkeit gilt.

Um in jedem Falle eine Verletzung verfassungsgesetzlicher und einfachgesetzlicher Vorschriften zu vermeiden, habe ich zunächst nicht die Absicht, die an mich gestellte schriftliche Anfrage zu beantworten.

